

Förderanfrage für ein Kleinprojekt

Regionalbudget des ILE-Zusammenschlusses _____

Aufruf vom _____

An die
verantwortliche Stelle des **ILE-Zusammenschlusses**

--	--

Fördernummer

(wird von der verantwortlichen Stelle des
ILE-Zusammenschlusses ausgefüllt)

Eingangsstempel

A Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname, Bezeichnung

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon (tagsüber)

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

B Förderobjekt

Projekttitel, Kurzbezeichnung

Förderort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Kurzbeschreibung (Idee, Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Zusammenarbeit mit anderen):

C Erklärungen

1. Ich bin/ Wir sind Inhaber/ Inhaberin eines Unternehmens und erziele/n im Falle einer Förderung des Objekts daraus einen wirtschaftlichen Vorteil:
- | | |
|-----------------------|----|
| nein, (weiter mit 2.) | ja |
|-----------------------|----|

Hinweis: Falls ein Unternehmen im Falle der Förderung eines Objekts daraus einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, sind die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013). Nähere Informationen sind im Internet unter www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536 zu finden (z.B. Merkblatt für Gewerbe-De-minimis-Beihilfen). Sofern ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden soll, ist mit diesem Antrag auch die De-minimis-Erklärung (Gewerbe) abzugeben.

Das Merkblatt ist im Internet unter der genannten Adresse abrufbar.

- ## 2. Die baurechtliche Genehmigung (Landratsamt) / denkmalpflegerische Erlaubnis

erfolgte am _____ ist/wird beantragt und nachgereicht ist nicht notwendig
Datum

3. Für die unter 4. aufgeführten Investitionen werden/wurden anderweitig Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen, z.B. zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) beantragt:

nein ja, und zwar wer und mit welchen Betrag:

Antragsdatum	Bewilligungsstelle	ggf. Bescheid vom		Zuwendungsbetrag
		Datum	Nummer	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe:				EUR

An den unter 4. aufgeführten Investitionen beteiligt sich ein weiterer Dritter / beteiligen sich weitere Dritte:

nein ja, und zwar:

_____	_____	EUR
Name, Vorname, Bezeichnung	Betrag	
_____	_____	EUR
Name, Vorname, Bezeichnung	Betrag	
_____	_____	EUR
	Summe	

- 4. Geplante Investitionen** (ggf. Bauplan, Gestaltungsskizze oder detaillierte Beschreibung beifügen):

Kurzbeschreibung des Kleinprojekts/ ggf. der Teile des Kleinprojekts	Voraussichtlicher Aufwand einschließlich Umsatzsteuer
	_____ EUR
	_____ EUR
	_____ EUR
	_____ EUR
	_____ EUR
Voraussichtlicher Gesamtaufwand (brutto):	_____ EUR

5. Beginn des Kleinprojekts (s. Merkblatt zur Durchführung von Kleinprojekten: Abschnitt A „Allgemeine Informationen und Voraussetzungen“ – Nr. 2 „Fördervoraussetzungen“):

Mir/Uns ist bekannt, dass mit dem Kleinprojekt erst nach der schriftlichen Zustimmung (Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Antragsteller und dem ILE-Zusammenschluss im Falle der Berücksichtigung bei der Auswahl) begonnen werden darf. **Ein bereits begonnenes Kleinprojekt ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.** Als Projektbeginn gilt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) sowie auch die Vergabe einer/mehrerer Leistungsphase(n) ab dem Bereich 8 der HOAI (Objekt- bzw. Bauüberwachung, Kostenfeststellung sowie Objektbetreuung und Dokumentation).

Ich/Wir erkläre/n, dass mit dem Kleinprojekt noch nicht begonnen wurde.

Ich/Wir beabsichtige/n, am _____ zu beginnen.
Datum

6. Rechtsanspruch

Mir/Uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Ein Rechtsanspruch kann durch diese Antragstellung nicht begründet werden. Die verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses kann zur Prüfung der Fördervoraussetzungen weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

7. Subventionserhebliche Tatsachen – Subventionsbetrug

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zum Antragsteller, zum Förderobjekt und zu den Nrn. 1 bis 5 der Erklärungen dieses Vordrucks und die Angaben in den mit dieser Förderanfrage eingereichten Unterlagen sowie die Angaben, die im Falle einer Berücksichtigung bei der Auswahl im später einzureichenden Durchführungsnachweis samt Anlagen zu machen sind, für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ich/Wir habe/n davon Kenntnis, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht eines Betrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

D Hinweise zum Datenschutz

Die mit dieser Förderanfrage einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Förderanfrage und in den vorgelegten Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen. Außerdem wird der Darstellung des Kleinprojekts in den Informationsmaterialien zur Integrierten Ländlichen Entwicklung in Bayern zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in*

* Bei einer Personengemeinschaft/-gesellschaft, einer juristischen Person oder Körperschaft die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Anlagen

Foto(s) aktueller Zustand

Skizzen, Baupläne, Lageplan, Beratungsprotokoll

Kostenschätzungen/Kosten-/Lieferangebote

Baugenehmigung

Bei Baudenkmälern: Denkmalpflegerische Erlaubnis

Kopien der Kredit- und Zuwendungsanträge /Bescheide bzw. der Vereinbarungen mit Dritten (vgl. Erklärung Nr. 3)

De-minimis-Erklärung (Gewerbe, vgl. Erklärung Nr. 1)

Sonstige:



Kulturräum
Ampertal

ILE KULTURRAUM AMPERTAL E.V.

Nina Huber
Rathausplatz 1
85414 Kirchdorf

0174/615 7767
nina.huber@kulturräum-ampertal.de

PROJEKT AUSWAHLKRITERIEN:

- | | |
|--|--------------|
| | Ja Nein |
| 1. Das Projekt liegt in der ILE-Region. | |
| 2. Das Projekt entspricht den Zielen des ILEK und kann einem Handlungsfeld | |
| • Landnutzung, Wasserwirtschaft, Landschaft | |
| • Landwirtschaft | |
| • Erholung, Siedlungsentwicklung, Verkehr | |
| • Infrastruktur | |
| oder dem Maßnahmenkatalog | |
| • Interkommunale Zusammenarbeit | |
| • Steuerung der infrastrukturellen Entwicklung | |
| • Identitätsförderung zugeordnet werden. | |

Mehrfachzuordnungen möglich und erwünscht.

Die Qualitätskriterien ermöglichen dem Entscheidungsgremium eine differenzierte Bewertung und lassen die besonderen Qualitäten eines Projektes erkennen.

- | | |
|---|--------------|
| | Ja Nein |
| 1. Das Projekt ist ein (über-)regionales Kooperationsprojekt. | |
| 2. Das Projekt ist in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltig angelegt. | |
| 3. Das Projekt fördert das Ehrenamt oder stärkt das bürgerschaftliche Engagement. | |
| 4. Das Projekt fördert die Netzbildung bzw. Zusammenarbeit von Akteuren aus den Bereichen Kommune, Wirtschafts- und Sozialpartner und/oder Zivilgesellschaft. | |
| 5. Das Projekt trägt zur Verbesserung der Chancengleichheit (Gender Mainstreaming, Barrierefreiheit oder Nichtdiskriminierung) bei. | |
| 6. Das Projekt leistet einen Beitrag zu mindestens zwei Handlungsfeldzielen indem es | |
| • Bestrebungen im Bereich des Klima- und Naturschutzes unterstützt. | |
| • die demografische Entwicklung berücksichtigt. | |
| • Angebote der Daseinsvorsorge verbessert. | |
| • die Innenentwicklung fördert. | |
| • die Identität „Ampertal“ stärkt. | |
| • die (Verkehrs-)Infrastruktur der Region ergänzt. | |
| • den Tourismus und/oder die Naherholung verbessert. | |
| • das kulturelle Leben fördert. | |
| • die forst-/landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Region stärkt. | |

Sind die budgetierten Mittel nicht ausreichend alle beantragten Projekte zu bewilligen, entscheidet die Punktzahl. Bei Punktgleichstand, entscheidet der Zielerreichungsgrad des ILEKs.



ILE KULTURRAUM AMPERTAL E.V.

Nina Huber
Rathausplatz 1
85414 Kirchdorf

0174/615 7767
nina.huber@kulturräum-ampertal.de

PROJEKTBESCHREIBUNG

AUSGANGSLAGE:

PROJEKTZIEL:

PROJEKTBETEILIGTE:

BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUSWAHLKRITERIEN:

BEDEUTUNG FÜR DEN KOMMUNALVERBUND:

IST GEPLANT NACH DER UMSETZUNG DURCH DAS PROJEKT EINNAHMEN ZU ERZIELEN, IST ES EIN WIRTSCHAFTLICHES PROJEKT?

DATUM, ORT

VORNAME, NAME

Merkblatt zur Durchführung von Kleinprojekten im Rahmen eines Regionalbudgets in der Integrierten Ländlichen Entwicklung

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung von Kleinprojekten im Rahmen eines Regionalbudgets in der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE). Das Formular für Förderanfragen sowie alle anderen für das Regionalbudget einschlägigen Formulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

(Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget)

zur Verfügung. Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE 2019) sind ebenfalls unter diesem Link abrufbar.

Mit den FinR-LE 2019 wurde die Fördermöglichkeit für ein Regionalbudget eingeführt (s. Nr. 8.5 der Anlage 1 zu den FinR-LE 2019). Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 „Regionalbudget“ im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Wichtige Hinweise zum Förderablauf:

Die Förderung des Regionalbudgets wird vom ILE-Zusammenschluss, der von einer verantwortlichen Stelle vertreten wird, beantragt. Der ILE-Zusammenschluss ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger.

Für die Kleinprojekte, die der ILE-Zusammenschluss im Rahmen des Regionalbudgets unterstützen soll, stellt der Träger des Kleinprojekts nach erfolgtem Aufruf eine entsprechende Förderanfrage an den ILE-Zusammenschluss. Dieser entscheidet über die Anfrage und schließt im Falle der Auswahl mit dem Kleinprojektträger einen privatrechtlichen Vertrag. Nach Abschluss des Kleinprojekts legt der Kleinprojektträger einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme vor. Der ILE-Zusammenschluss prüft den Durchführungsnachweis und reicht den jeweiligen Förderbetrag an den Kleinprojektträger weiter.

1. Aufruf zu Förderanfragen und Antragsberechtigte

Der ILE-Zusammenschluss ruft zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte auf.

Förderanfragen können gestellt werden von

- a) juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürlichen Personen und Personengesellschaften.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den allgemeinen Zweck der Förderung nach Nr. 3 erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. Nach einem erfolgten Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Die Kleinprojekte müssen der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen.

3. Allgemeiner Zweck der Förderung

Unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden.

Förderfähig sind im Rahmen des Regionalbudgets z. B. Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

4. Förderausschlüsse und -beschränkungen

Nicht förderfähig sind (siehe auch GAK-Rahmenplan):

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts um den Inhaber eines Betriebes oder einer Firma, der am eigenen Kleinprojekt Arbeiten ausführt, so kann nur der Einkaufswert (abzüglich Umsatzsteuer) des zum Einsatz kommenden Materials den förderfähigen Ausgaben zugerechnet werden. Die Arbeitsleistungen des Inhabers oder seiner Mitarbeiter sind dagegen von der Förderung ausgeschlossen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstanden Nettoausgaben (Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im Vertrag (s. Nr. 2) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Eine zusätzliche Förderung über die FinRLE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013). Nähere Informationen sind im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536

zu finden (z. B. Merkblatt für Gewerbe-De-minimis-Beihilfen und De-minimis-Erklärung (Gewerbe)). Je nachdem, ob und in welcher Höhe der zulässige Schwellenwert schon ausgeschöpft ist, kann dies zu einer Kürzung der Zuwendung führen.

2. Förderanfrage, Auswahlverfahren und Vertragsabschluss im Falle der Auswahl

- Nach erfolgtem Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen stellt der Träger des Kleinprojekts eine entsprechende Anfrage an die verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses mit kurzer Darstellung des geplanten Vorhabens und Nennung der voraussichtlichen Ausgaben, die durch Kostenschätzungen, Kosten-, Lieferangebote etc.

nachzuweisen sind. Weiterhin beizufügen sind auch alle zur Prüfung der Förderanfrage erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Baupläne, Baugenehmigung, ggf. De-minimis-Erklärung etc.

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium des ILE-Zusammenschlusses, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Alle eingereichten Förderanfragen werden anhand der Bedingungen des Aufrufs geprüft und mittels Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Kleinprojekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

- Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

3. Vergabe der Kleinprojekte

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann bei der Vergabe der Kleinprojekte verzichtet werden. Gleichwohl ist der Träger des Kleinprojekts aber verpflichtet, bei der Vergabe den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Durchführungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Der Träger des Kleinprojekts weist die Durchführung des Vorhabens gegenüber dem ILE-Zusammenschluss nach. Hierfür steht das Formblatt „Durchführungsnachweis für ein Kleinprojekt“ zur Verfügung. Das Projekt muss einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben bis 20. September des Bewilligungsjahres realisiert werden. Der im privatrechtlichen Vertrag genannte Einreichungstermin für den Durchführungsnachweis bis spätestens 01. Oktober des Bewilligungsjahres ist zwingend einzuhalten. Die für das Kleinprojekt entstandenen Ausgaben sind anhand von Originalrechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen und den zugehörigen Zahlungsnachweisen zu belegen sowie in die Kostenzusammenstellung aufzunehmen. Beizufügen sind auch alle Unterlagen, die die ordnungsgemäße Ausführung des Kleinprojekts dokumentieren.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Durchführungsnachweises durch den ILE-Zusammenschluss, sobald der vom Amt für Ländliche Entwicklung freigegebene Zuwendungsanteil des Regionalbudgets beim ILE-Zusammenschluss eingegangen ist.

2. Zweckbindungsfrist, dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung und Aufbewahrung der Unterlagen

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre und bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Träger des Kleinprojekts. Gegenstände, die zur Erfüllung des im privatrechtlichen Vertrag genannten Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Andernfalls kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückerfordert werden. Innerhalb der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die dem Zuwendungszweck entgegenstehen.

Der Träger des Kleinprojekts hat Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen mindestens bis zum Ende der o. g. Zweckbindungsfrist, diejenigen für andere Fördergegenstände mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Zuwendung

aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3. Mitteilung an die Finanzbehörden

Die Höhe der ausgezahlten Zuwendung muss vom zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) dem jeweils zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden, sofern es sich beim Träger des Kleinprojekts um eine juristische Person des privaten Rechts, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft handelt.

4. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in der Förderanfrage und im Durchführungsnachweis sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Wird bei einer Verwaltungskontrolle festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, dem ILE-Zusammenschluss für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Behörden sind verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben dem ILE-Zusammenschluss steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden (z. B. dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

D Sonstiges

1. Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Förderanfrage bzw. mit dem Durchführungsnachweis einschließlich den jeweiligen Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.